



## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der gem. § 21 des Sportförderungsgesetz vom 06.01.1989 am 30.11.1994 gegründete Verein führt den Namen „Bezirkssportbund Spandau e.V.“ - abgekürzt „BSB Spandau e.V.“ Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist Berlin Spandau.
2. Die Anschrift ist die der Geschäftsstelle.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der BSB Spandau e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des BSB Spandau e.V. ist die Förderung des Sports.
2. Der BSB Spandau e.V. ist Mitglied im Landessportbund Berlin e.V. (LSB) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Er wirkt im Sinne einer Dachorganisation der Vereine im Bezirk.
3. Seine Ziele verwirklicht der BSB Spandau e.V. auf der Grundlage des Sportförderungsgesetz des Landes Berlin.
4. Der BSB Spandau e.V. koordiniert und vertritt die Interessen seiner Mitgliedsvereine gegenüber der Bezirksverwaltung Spandau (Bezirksverordnetenversammlung (BVV) und Bezirksamt mit seinen nachgeordneten Ämtern, dem Senat von Berlin, der Brandenburger Landesregierung und ggf. Bundesbehörden sowie den Landessportbünden Berlin und Brandenburg.
5. Hauptsächlich sieht der BSB Spandau e.V. seine Aufgabe in der Ausübung der Rechte, die sich aus dem Sportförderungsgesetz ergeben.
6. Darüber hinaus versteht sich der BSB Spandau e.V. als Mittler bei Konflikten zwischen Vereinen und dem Bezirksamt sowie zwischen Mitgliedsvereinen untereinander.
7. Der BSB Spandau e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
8. Die Mittel des BSB Spandau e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitgliedsvereine erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BSB Spandau e.V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BSB Spandau e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität und sieht sich gesellschaftlicher Vielfalt verpflichtet. Er setzt sich für die Prävention, Bekämpfung und Verfolgung von jeglicher Gewalt im Sport (seelischer, verbaler, diskriminierender, körperlicher und sexualisierter Art) ein und widmet sich insbesondere dem Kinder- und Jugendschutz.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:

1.1. Sportvereine des Verwaltungsbezirks Spandau

und

1.2. Betriebssportgemeinschaften des Verwaltungsbezirks Spandau, sofern sie Mitglied in einem Betriebssportverband sind.

2. Ein Verein, der in mehreren Bezirken seine satzungsgemäßen Zwecke verfolgt, kann nur mit den Teilen des Vereins Mitglied werden, die im Bereich des Bezirks Spandau ihren Sport ausüben. Das Gleiche gilt für Betriebssportgemeinschaften.

### § 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Nachweis über die Gemeinnützigkeit und die Zugehörigkeit zu einem Mitgliedsverband des LSB beizufügen.

2. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium nach Maßgabe des Abs. 1. Ein abgelehnter Antrag kann an die nächste Mitgliederversammlung erneut gerichtet werden, deren Entscheidung endgültig ist.

3. Die Mitgliedschaft endet durch:

3.1. Austritt,

3.2. Ausschluss,

3.3. Auflösung,

3.4. Wegfall der Voraussetzungen nach §§ 3 und 4

Abs. 1 Satz 2.

4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresschluss.

5. Ein Mitglied kann aus dem BSB Spandau e.V. ausgeschlossen werden:

5.1. wegen erheblicher Verletzung  
satzungsgemäßer Verpflichtungen,

5.2. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz  
Mahnung,

5.3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des BSB-Spandau oder groben  
unsportlichen Verhaltens,

5.4. wegen unehrenhafter Handlungen.

6. Die Entscheidung über den Ausschluss wird vom Präsidium getroffen. Der Beschluss mit der Begründung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

7. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen vier Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich an den Präsidenten durch Einschreiben mit Rückschein einzulegen.

Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem BSB Spandau e.V. bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

9. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine materiellen oder immateriellen Ansprüche gegenüber dem BSB Spandau e.V..

## **§ 5 Beiträge**

1. Der BSB Spandau e.V. erhebt zur Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Zwecke Beiträge von seinen Mitgliedsvereinen. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Der Beitrag wird zum 31. März eines jeden Jahres fällig.

3. Von den verbandsungebundenen Vereinsmitgliedern, für die in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V. kein Betreuungsangebot vorliegt, wird ein gesonderter Beitrag erhoben, der durch den Landessportbund Berlin festgesetzt und an diesen abgeführt wird.

4. Das Präsidium ist berechtigt Beiträge zu erlassen oder zu stunden.

## **§ 6 Organe**

1. Die Organe des BSB Spandau e.V. sind:

1.1. die Mitgliederversammlung,

1.2. das Präsidium,

1.3. der Jugendausschuss

1.4. weitere Ausschüsse.

2. Die Mitglieder der Organe des BSB Spandau e.V. üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des BSB Spandau e.V. ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus jeweils einem, zwei, drei oder vier Delegierten eines jeden Mitgliedsvereins und findet einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal statt.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- 2.1. Entgegennahme der Berichte des Präsidiums,
- 2.2. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- 2.3. Entlastung, Wahl und Abwahl des Präsidiums,
- 2.4. Bestätigung des/ der Vizepräsident/in Jugend,
- 2.5. Wahl der Rechnungsprüfer,
- 2.6. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- 2.7. Genehmigung des Haushaltplanes
- 2.8. Satzungsänderungen,
- 2.9. Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten des Spandauer Sports,
- 2.10. Beschlussfassung über Anträge,
- 2.11. Entscheidung über den erneut gestellten Aufnahmeantrag bei vorangegangener Ablehnung durch das Präsidium (§ 4 Abs. 2),
- 2.12. Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes gem. § 4 Abs. 5,
- 2.13. Auflösung des BSB Spandau e.V.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn

- 3.1. das Präsidium es beschließt oder
- 3.2. 20 % der Mitglieder dies unter Nennung der Gründe schriftlich beantragen.
- 3.3. Versammlungsgegenstand können nur die Gründe sein, die zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung geführt haben.

4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist mit Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich vom Präsidium den Mitgliedern bekanntzugeben.

Die Mitgliederversammlung kann auch als sog. virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt das Präsidium bei der Einladung bekannt.

5. Die Mitgliederversammlung wird von/vom der Präsidentin/ dem Präsidenten, bei deren/dessen Verhinderung von einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet.

6. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

7. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von einem der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.

8. Anträge können gestellt werden:

- 8.1. von jedem Mitglied,
- 8.2. vom Präsidium,
- 8.3. vom Jugendausschuss.

9. Anträge müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung auf elektronischem Weg beim Präsidium eingegangen sein. Die Anträge müssen den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung auf elektronischem Weg bekanntgegeben werden.

10. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit des Antrages bejahen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in unterzeichnet werden muss.

12. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Zu den Mitgliederversammlungen werden die für den Sport zuständigen Vertreter des Bezirksamtes, des Sportausschusses der BVV sowie der LSB eingeladen.

## § 8 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:

- 1.1. dem/der Präsident/in
- 1.2. dem/der Vizepräsident/in Finanzen
- 1.3. dem/der Vizepräsident/in Öffentlichkeitsarbeit
- 1.4. dem/der Vizepräsident/in Jugend
- 1.5. und sollte aus bis zu drei weiteren Präsidiumsmitgliedern bestehen.

Die Aufgabenverteilung wird durch eine vom Präsidium zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- 2.1. dem/der Präsident/in
- 2.2. dem/der Vizepräsident/in Finanzen
- 2.3. dem/der Vizepräsident/in Öffentlichkeitsarbeit
- 2.4. dem/der Vizepräsident/in Jugend

Vorstände sind alle im Sinne des § 26 BGB unter § 8 Nr. 2. genannten Präsidiumsmitglieder.

Jeweils zwei dieser Präsidiumsmitglieder sind zusammen vertretungsberechtigt.

3. Das Präsidium wird jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Es bleibt im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist.

4. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Präsidiumsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die restliche Dauer der Amtszeit, bis zur nächsten Mitglieder- versammlung ein Mitglied in den Vorstand kooptieren. Dieser kann dann auf der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit nachgewählt werden.

5. Der/die Vizepräsident/in Jugend wird von der Jugendversammlung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des BSB Spandau e.V..

6. Die Organe des Vereins (§ 6 1.2, 1.3, 1.4) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben, diese darf den Auslagenersatz im Rahmen der steuerlichen Höchstbeträge nicht übersteigen.

Das Präsidium kann zur Unterstützung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit eine Geschäftsstelle errichten sowie hauptamtliche Mitarbeiter einstellen

## **§ 9 Jugendausschuss**

Der Jugendausschuss ist die Jugendorganisation des Bezirkssportbundes. Er führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihm zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Der Jugendausschuss gibt sich eine eigene Ordnung (Jugendordnung). Sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Bezirkssportbundes.

## **§ 10 Ausschüsse**

1. Die Mitgliederversammlung und das Präsidium können Ausschüsse für bestimmte Aufgaben einsetzen. Die Ausschüsse wählen den Sprecher aus ihrer Mitte.
2. Den Ausschüssen muss ein Präsidiumsmitglied angehören.
3. Die Ausschüsse haben dem sie einsetzenden Organ des BSB Spandau e.V. über ihre Tätigkeit und die Ergebnisse zu berichten.

4. Die Ergebnisse der Ausschussarbeit sind auf die Tagesordnung des sie einsetzenden Organs zu setzen.

### **§ 11 Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren drei Rechnungsprüfer/-innen, die nicht Mitglied des Präsidiums sein dürfen.

Mindestens zwei Rechnungsprüfer/-innen haben die Finanzen des BSB Spandau e.V. einschließlich der Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich und mündlich Bericht zu erstatten.

Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der/des Vizepräsidentin/Vizepräsident für Finanzen und des übrigen Präsidiums.

### **§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Jeder Mitgliedsverein hat je nach Größe eine bis vier Stimmen nach folgendem Mitgliederschlüssel:

1 bis 100 Mitglieder	eine Stimme
101 bis 400 Mitglieder	zwei Stimmen
401 bis 2000 Mitglieder	drei Stimmen
über 2001 Mitglieder	vier Stimmen

Ein Delegierter darf höchstens zwei Stimmen auf sich vereinigen. Die Stimmenübertragung auf einen anderen Mitgliedsverein ist nichtzulässig.

### **§ 13 Auflösung**

1. Über die Auflösung des BSB Spandau e.V. entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

2. Bei Auflösung des BSB Spandau e.V. oder bei Wegfall der „Steuerbegünstigten Zwecke“ gem. der Abgabenordnung fällt das Vermögen des Vereins an den LSB Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 14 Haftung**

1. Der Verein, ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften



für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

2. Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Mitglied bei Vereinsveranstaltungen entstehen und die nicht durch die Sportunfall- oder Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt werden, haftet der Verein nur, wenn einem Beauftragten des Vereins oder einer Aufsichtsführenden Person Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

3. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 30.03.2023 von der Mitgliederversammlung des Bezirkssportbundes Spandau e.V. beschlossen worden.